„F 13
(§ 42a Abs.2a NÖ GRWO 1994)

Gemeindewahlbehörde: …….

Wahlsprengel: ……..

Verwaltungsbezirk: ……..

Land: Niederösterreich

Verzeichnis der Überkuverts

und der Wahlkarten ohne Überkuvert

Bis zum Wahltag, 6.30 Uhr, sind bei der Gemeindewahlbehörde die nachfolgend mit fortlaufenden Zahlen und mit einem Eingangsstempel, aus dem Datum und Uhrzeit des Einlangens ersichtlich ist, versehenen Überkuverts (und allenfalls auch Wahlkarten ohne Überkuvert) eingelangt:

fortlaufende Zahl	Datum und Uhrzeit des Einlangens des Überkuverts bzw. der Wahlkarte ohne Überkuvert

usw.

Hinweise:

- Die eingelangten Überkuverts (und die allenfalls ohne Überkuvert eingelangten Wahlkarten) dürfen von der Gemeindewahlbehörde erst am Wahltag, ab 6.30 Uhr, geöffnet werden.
- Die eingelangten Überkuverts (und die allenfalls ohne Überkuvert eingelangten Wahlkarten) sind vom Gemeindewahlleiter bis zum Beginn der am Wahltag gemäß § 42a Abs. 4 erster Satz NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350, vorzunehmenden Überprüfung unter Verschluss zu verwahren, können jedoch nach den auf den Überkuverts (§ 39 Abs. 6) oder den Wahlkarten ersichtlichen Sprengelbezeichnungen vorsortiert werden. Sie sind in diesem Verzeichnis, das gegebenenfalls sprengelweise aufgeteilt werden kann, einzutragen.
- In dieses Verzeichnis sind außerdem auch die am Wahltag um 6.30 Uhr dem Einlaufkasten entnommenen und mit diesen Einlangensdaten versehenen Überkuverts (und die allenfalls ohne Überkuvert eingelangten Wahlkarten) einzutragen.
- Dieses Verzeichnis muss der Niederschrift der Gemeindewahlbehörde – Briefwahlkartenkontrollverfahren (Muster 18) angeschlossen werden.“



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur